

**Beschluss der 73. Verbandsversammlung am 23.08.2019 zu TOP 14.4.  
– öffentlicher Teil -**

**Beschlussgegenstand:**

**Beschluss über die Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“**

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

**Beschlusstext:**

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) – GVBl. LSA vom 07. Juni 2019 Nr. 13 Seite 116 und der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ vom 14.12.2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ am 12.10.2018, beschließt die Verbandsversammlung nachstehende Satzung:

**Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“**

Aufgrund der §§ 8, 35, 36, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 10, 11 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), in Verbindung mit der Kommunalentschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 23.08.2019 nachstehende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Anspruchsumfang**

- (1) Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung des Verbandes (im Nachfolgenden „Vertreter“ genannt) erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für Ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatzleistungen und weitere Entschädigungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen gezahlt.

- (3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Vertreter erhalten folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Diese wird am ersten eines jeden Monats im Voraus gezahlt.  
Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

Vorsitzender der Verbandsversammlung	100,00 Euro / Monat
sonstige Vertreter der Verbandsversammlung	50,00 Euro / Monat

- (2) Nimmt ein Vertreter des Verbandsmitgliedes mehrere Funktionen innerhalb der Verbandsversammlung wahr, so erhält er nur die höchstmögliche Vergütung.

## **§ 3**

### **Beendigung der Mandatstätigkeit**

Scheidet ein Vertreter aus, so erhält er die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 nur für die Monate und Tage, in denen er seine Aufgabe wahrgenommen hat.

## **§ 4**

### **Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) Ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so erhält der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung - der dann die Aufgaben kommissarisch wahrnimmt - dessen Aufwandsentschädigung. Diese wird anteilig nach Tagen bis zum Wegfall der Verhinderung gezahlt.  
Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats fällig.  
Der Verbandsvorsitzende der Verbandsversammlung erhält für die Zeit seiner Verhinderung, soweit diese einen Monat übersteigt, keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Ist ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung länger als drei Monate gehindert sein Ehrenamt ununterbrochen auszuüben, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

## **§ 5**

### **Ersatz des Verdienstauffalls**

- (1) Erwerbstätigen Personen werden auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächliche und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienste ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf **19,00 Euro/Stunde** festgesetzt.
- (2) Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf **25,00 Euro/Stunde** festgesetzt.

- (3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag eine Verdienstaufschlagspauschale gezahlt. Diese beträgt **19,00 Euro/Stunde**.
- (5) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Diese beträgt **19,00 Euro/Stunde**.

## **§ 6**

### **Weitere Entschädigungen**

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten die Vertreter zur Abgeltung der tatsächlichen entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.  
Die Entschädigung für Fahrten mit eigenem Kraftfahrzeug beträgt 0,20 Euro/gefahrenen Kilometer.  
Für andere benutzte Verkehrsmittel werden die Kosten des Preises des vorgelegten Fahrausweises erstattet. Das kostengünstigste Verkehrsmittel ist zu nutzen.
- (2) Fahrtkosten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit die Fahrten in der Ausübung des Mandats begründet sind und die Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung vorliegt, werden ebenfalls entschädigt. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch.  
Die Entschädigung für Fahrten mit eigenem Kraftfahrzeug beträgt 0,20 Euro/gefahrenen Kilometer.  
Für andere benutzte Verkehrsmittel werden die Kosten des Preises des vorgelegten Fahrausweises erstattet. Das kostengünstigste Verkehrsmittel ist zu nutzen.
- (3) Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes werden nach Bundesreisekostengesetz entschädigt.
- (4) Zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden ebenfalls entschädigt.
- (5) Die notwendigen Auslagen werden auf Antrag frühestens im auf die Entstehung folgenden Monats erstattet. Dem Antrag sind Originalbelege beizufügen.

## **§ 7**

### **Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09. November 2010 (MBI. LSA S. 638), geändert durch Erlass vom 16. Oktober 2013 (MBI. LSA 608) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 8**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 9**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

**Beschluss-Nr.: 4-73/19**

Sangerhausen, 02.09.2019



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 04.09.2019.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin

